

Beschlussvorlage	5243/2018	AWB Herr Stoll
Satzungsänderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.07.2018		
Beratungsfolge	Werksausschuss AWB Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.07.2018.

Dabei wird der Satz 3 des § 17 Abs. 1 der bisherigen Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in Gänze gestrichen. Bei Satz 2 des § 17 Abs. 1 der bisherigen Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden die Flächen auf volle 1,00 m² abgerundet.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Werksausschuss AWB</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung der neu gefassten und am 01.07.2018 in Kraft getretenen Entgeltsatzung der Stadt Mayen wurde festgestellt, dass nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetrieb ab dem 01.07.2018 bei jedem Bürger, der eine Oberflächenentwässerungsgebühr zu zahlen hat, die zugrundeliegenden bebauten, befestigten und einleitenden Flächen auf volle 10 m² abrunden muss. Ferner werden nach § 17 Abs. 1 Satz 3 nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten.

Die Sätze 2 und 3 wurden wortgetreu aus dem § 26 Abs. 1 der Mustersatzung Abwasserbeseitigung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz übernommen. Die Abrundung auf volle 10 m² (Satz 2) wurde damals aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität eingeführt und in die Mustersatzung aufgenommen. Dies ist jedoch aus heutiger Sicht obsolet, da die Verbrauchsabrechnung die Gebührenschild des Bürgers automatisiert ermittelt. Der Wegfall von Flächen, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m nicht überschreiten (Satz 3), ist ebenso obsolet, da in Anbetracht der Berechnung der tatsächlichen bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen (nach § 17 Abs. 1 Satz 1) sämtliche dieser Flächen berücksichtigt werden müssen. Der Techniker misst Vorort sämtliche tatsächliche bebaute, befestigte und angeschlossene Flächen, diese stehen somit der Veranlagung zur Verfügung. Zudem werden auch die geringen Flächen der Niederschlagswasserbeseitigung der Kläranlage zugeführt.

Dies hat nachfolgend beschriebene finanzielle Auswirkung ohne Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes:

Die Grundstücksdatenbank weist zurzeit eine bebaute, befestigte und einleitende

Gesamtsumme der Oberflächenentwässerung von 1.576.961,60 m² aus. Beim Abrunden auf volle 10 m² resultiert daraus eine Gesamtsumme der Oberflächenentwässerung von 1.546.260,00 m². In der Differenz bedeutet dies einen **Rückgang von 30.701,60 m² gebührenpflichtiger Entwässerungsfläche.**

Bei einem Gebührensatz von 0,70 € pro m² einleitender, bebauter und befestigter Fläche würde dies zu einem **jährlichen Einnahmeverlust der Oberflächenentwässerungsgebühr in Höhe von 21.491,12 €** führen. Schließlich wäre zum Ausgleich der Einnahmeverluste eine Neukalkulation der Oberflächenentwässerungsgebühr die Folge.

Die Werkleitung schlägt deshalb vor, die Änderung des Gebührenmaßstabes Niederschlagswasserbeseitigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 der Entgeltsatzung vorzunehmen. Dabei wird der Satz 3 des § 17 Abs. 1 in Gänze gestrichen werden. Ferner wird in Satz 2 des § 17 Abs. 1 die tatsächlich bebaute, befestigte und einleitende Fläche auf volle 1,00 m² abgerundet.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Vermeidung eines jährlichen Einnahmeverlustes in Höhe von rund 21.000,00 €.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

Entgeltsatzung Änderung §17 Abs. 1 |